

Vertrag

über die Anlieferung von Abfällen zu den Anlagen des Landkreises in Neunkirchen a.S. (Wertstoffhof, Deponie) bzw. in Altdorf (Wertstoffhof)

Zwischen

dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch Herrn Landrat Armin Kroder,

und

.....
.....

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Landkreis Nürnberger Land nimmt auf der Grundlage seiner Satzungen (Abfallwirtschaftssatzung, Gebührensatzung) Abfälle in seinen Anlagen an. Den Vorgaben des Landkreises ist dabei in jedem Fall Folge zu leisten.
2. Der Anlieferer verpflichtet sich, nur Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land anzuliefern und unterwirft sich bei Verstoß gegen diese Vorgabe einer an den Landkreis zu entrichtenden Konventionalstrafe in Höhe der zehnfachen Gebühr der entstehenden Müllgebühr zusätzlich zur jeweiligen satzungsmäßigen Gebühr.
3. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden. Der Landkreis Nürnberger Land behält sich bei Verstößen gegen die Ziffern 1 und 2 sowie auch bei Nichtbezahlung der Gebühren (s. Ziffer 5) die fristlose Kündigung vor. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die außerordentliche Kündigung.
4. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hersbruck.
5. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrags ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Kreiskasse Nürnberger Land zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift.

Lauf a. d .P.; den

.....
H. Sommerer
Sachgebietsleiter, SG 38

.....